

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 74. Sitzung (22.07.1848)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage Nr. 1 zum Protocoll der 74. öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 1848.

## Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte der Deputation der Studentenschaft zu Heidelberg „um Schutz verletzter Rechte und Freiheiten“.

Erstattet

von dem Abgeordneten Lamey.

Meine Herren!

Zuvörderst erlaube ich mir, Ihnen die Petition der Deputation der Heidelberger Studentenschaft wörtlich vorzulesen; sie lautet:

„Hohe Versammlung!

„Vertreter des badischen Volkes!

„Zum Schutze verletzter Rechte und Freiheiten wendet sich die unterzeichnete Deputation der Heidelberger Studentenschaft vertrauensvoll an die zweite badische Kammer, in der festen Ueberzeugung, bei ihr die gerechte Unterstützung und Hülfe zu finden.

„Am 17. dieses Monats fand ein Auszug der Heidelberger Studentenschaft nach Neustadt a. d. S. statt, aus Veranlassung eines am 11. dieses erlassenen Ministerialrescripts, welches den Heidelberger demokratischen Studentenverein für aufgelöst erklärte, und zwar:

„1) weil er die bestehende Staatsform unterwühle,

„2) weil er eine Vernachlässigung der Disciplin und der Studien hervorrufe.

„In diesem Erlasse mußte die ganze Studentenschaft eine Beeinträchtigung ihrer Freiheiten und Rechte, eine Erklärung politischer Unmündigkeit erblicken. Vergebens sendete sie eine Deputation an das betreffende Ministerium mit der Bitte um Zurücknahme des Erlasses. Die Gründe der Verweigerung dieses Gesuches waren:

Verhandlungen der 2. Kammer 1847/48. 28 Beilagenheft.



„1) weil der demokratische Studentenverein allein seine Statuten veröffentlicht habe,

„2) weil freies Associationsrecht weder verlangt, noch gewährt worden sey, sondern weil vielmehr das „betreffende Gesetz von 1833 noch in voller Kraft stehe.

„Die unmittelbare Folge dieses Bescheides war der besagte Auszug der ganzen Studentenschaft.

„In Neustadt wurde uns ein anderes Ministerialrescript mitgetheilt, in welchem die Studenten mit Androhung des Verlustes des akademischen Bürgerrechts zur Rückkehr nach Heidelberg aufgefordert werden und „den **Zuländern** noch besondere Strafen in Aussicht gestellt sind.

„Eine Deputation der Heidelberger Bürger hatte denselben Erfolg, wie die der Studenten.

„Wir wenden uns daher an die hohe zweite Kammer mit der Bitte um sofortige Erledigung unserer „Angelegenheit.

„Die Begründung unseres Recurses sehen wir in Folgendem:

„Der demokratische Studentenverein ist der einzige von den vielen in Baden bestehenden demokratischen Vereinen, welcher bis jetzt aufgelöst ist; worin wir gegenüber den Rechten anderer Bürger eine Beeinträchtigung der unsrigen finden. Handlungen, welche den Beweis liefern konnten, daß der demokratische Studentenverein die bestehende Staatsverfassung unterwühle, lagen durchaus nicht vor, denn in der angeführten Veröffentlichung der Statuten des Vereins hätte doch höchstens ein Brechvergehen liegen können. Ja, eine Verheimlichung der Statuten und Tendenzen eines Vereins läuft doch unzweifelhaft dem Interesse des Staates mehr zuwider, als offenes, gesetzliches Auftreten. Hinsichtlich des Gesetzes von 1833 glauben wir, daß dieses mit den Grundfäden der neuesten, von der badischen Regierung selbst anerkannten Zeit und ihrer Ideen durchaus nicht im Einklang stehe, abgesehen davon, daß es als unmittelbare Folge der neuerdings durch den Bundesbeschluß vom 2. April 1848 aufgehobenen Ausnahmsgesetze ganz weggefallen seyn müßte.

„Der zweite von Seiten des Ministeriums angeführte Punkt, betreffend die Studien und die Disciplin zeigt unverkennbar, daß ein studentischer Verein thatsächlich nicht auf gleiche Stufe mit andern Vereinen gestellt wird, obgleich der Herr Minister des Innern selbst diese Gleichstellung wiederholt ausgesprochen hat.

„Was endlich die Gewährung der Associationsfreiheit betrifft, so glauben wir, die Entscheidung darüber „gänzlich dem Ausspruche einer hohen Kammer überlassen zu dürfen.

„Gestützt auf vorstehende Gründe haben wir die Ehre, im Auftrage unserer Committenten einer hohen „Kammer nachfolgende Gesuche vorzulegen:

„Eine hohe Kammer wolle das Ministerium des Innern veranlassen:

„1) Den demokratischen Studentenverein zu restituiren oder das erlassene Verbot mit seinen möglichen „Folgen so lange zu suspendiren, bis der Verein vor ein competentes Gericht gestellt ist.

„2) Den demokratischen Studentenverein den übrigen Vereinen thatsächlich gleichzustellen.

„3) Sich für die Zukunft jedes Eingriffes in das Vereinsrecht ohne vorhergegangenes richterliches „Urtheil zu enthalten.

„Indem wir bei der Dringlichkeit unserer Angelegenheit um eine schnelle Erledigung derselben bitten, „zeichnen wir in Ehrerbietung

„die Deputation der Heidelberger Studentenschaft:

„Herrn. Adami. Ed. Gravelius. J. Gutman. C. Hendrich.  
H. Joel. Fr. Leuß.“

Diese Petition wurde, wie der Herr Präsident gestern bemerkte, ihm von einer Deputation der Studentenschaft überbracht. Wenn Sie zunächst bei dieser Petition den Nachweis der Enthörung vermissen, so beruht dieß nur in einer unrichtigen Darstellung des Sachverhältnisses durch die Bittsteller. Das Staatsmini-



sterium hat in dieser Sache allerdings schon gesprochen. Nach dem in der Karlsruher Zeitung enthaltenen offiziellen Artikel, den ich wohl als Wahrheit annehmen kann, hat nämlich das Staatsministerium einer an den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern gekommenen Deputation am vorigen Sonntag sogleich eröffnen lassen, daß von der Ministerialverfügung vom 11. d. M., durch welchen der demokratische Studentenverein aufgehoben wurde, nicht abgegangen werde.

Der Erlaß des Staatsministeriums lautet weiter:

„Es wurde im März d. J. eine Erweiterung des Associationsrechts weder von den Ständen gefordert, noch von der Regierung zugesichert. Es behielt in diesem Punkte vielmehr bei dem Gesetze vom 26. October 1833, welches das freie Associationsrecht regelt, ohne alle Anfechtung sein Bewenden, weshalb auch lediglich dieses Gesetz von 1833 noch maßgebend ist. Demnach können sich Vereine ohne besondere Staatsgenehmigung frei bilden, und nur gegen einen einzelnen bereits bestehenden Verein steht der Regierung das Recht der Auflösung und des Verbots zu, wenn sie findet, daß derselbe die Sicherheit des Staates oder das allgemeine Wohl gefährdet.“

„Diese Voraussetzung ist nun bei dem auf Untergrabung der bestehenden Staatsordnung gerichteten demokratischen Studentenvereine in Heidelberg ohne Zweifel vorhanden.“

„Durch dieses Verbot wird indessen dem Vereinsrecht im Allgemeinen in keiner Weise zu nahe getreten, und andere Vereine, bei welchen jene Voraussetzung nicht eintritt, bleiben dabei durchaus unberührt. Bei dieser Aufklärung der Sache gibt man sich der Hoffnung hin, daß die Heidelberger Studentenschaft, welche bisher einen anerkennungswürdigen gesetzlichen Sinn zeigte, sich bei der ergangenen Verfügung selbst beruhigen werde.“

Ich habe diese Stelle vorgelesen, weil sie zugleich als Berichtigung des in der Petition enthaltenen Passus dient, welcher die Antwort des Staatsministeriums dahin angibt, es sey freies Associationsrecht weder verlangt, noch gewährt worden. Indem ich auf das Gesetz von 1833 übergehe, dessen Inhalt Gegenstand der Erörterung seyn muß, erlaube ich mir zu bemerken: Dieses Gesetz gestattet unbedingt den Zusammentritt von Vereinen jeder Art; es fällt daher in keiner Weise unter diejenigen Gesetze, die ehemals zu den Ausnahmsgesetzen gezählt und welche durch den Bundesbeschluß vom 2. April aufgehoben worden sind. So viel ich weiß, existirte in keinem andern Staate, als in Baden, das Recht der freien Vereine in dem Maße, wie es das Gesetz von 1833 gewährt, und so viel ich weiß, war dieses Gesetz beinahe die einzige Errungenschaft, die im Widerspruch mit den alten Bundesgesetzen unangefochten bestand und von unserer Regierung aufrecht erhalten worden war, wahrscheinlich, weil der Bund nach 1833 es nicht mehr von großer Erheblichkeit hielt, ob das Gesetz da sey oder nicht. Wenn also nunmehr sich auf Errungenschaften bezogen wird, welche im März d. J. von dem deutschen Volke gemacht worden sind, so kann ein Gesetz nicht darunter fallen, das bereits früher diese Errungenschaft anerkannt und enthalten hat, so wenig, als z. B. in Beziehung auf die freie Presse unser Gesetz irgend einer Aenderung in anderen Beziehungen unterstellt worden ist, als in denjenigen, in welchen es an die alten Ausnahmsgesetze des Bundes erinnert. Das Gesetz von 1833 enthält aber in der Hauptbestimmung, die hier die Quelle des Verbots ist, in der Bestimmung nämlich, daß Vereine, welche die Sicherheit oder das allgemeine Wohl gefährden, sollen aufgelöst werden dürfen, eine Norm, die nach meinem Ermessen aus der Natur der Sache folgt. Ich habe die Discussion, welche im Jahr 1833 stattfand, flüchtig durchgesehen, und gefunden, daß von keiner Seite gegen diesen Punkt irgend ein wesentlicher Einwand gemacht, daß im Gegentheil allgemein anerkannt worden ist, daß man eine solche Bestimmung im Interesse des Staates, der eben doch ein positives Gesetz haben muß und auf positiven Gesetzen beruht, nöthig finde. Es sprach sich damals wohl Verschiedenheit in den Ansichten über gewisse Modalitäten aus, unter welchen das Verbot bindend seyn soll, namentlich in Hinweisung auf die englische Verfassung, die das Verbot der Vereine nur auf gewisse Zeiten gestattet; allein der Grundsatz selbst erhielt keine Anfechtung. Die



Hauptfrage ist daher die, ob dieser Verein, den die Regierung verboten hat, unter die Bestimmungen des Gesetzes fällt. Der Verein, der dem Verbot unterliegt, nennt sich „der demokratische Studentenverein“, und seine Statuten — sie sind zum Theile wörtlich in der Karlsruher Zeitung abgedruckt, sie liegen mir aber auch in einem besondern Abdruck vollständig vor — enthalten im §. 1 die Bestimmung:

„Das Prinzip des Vereins ist die demokratische Republik, d. h. diejenige Staatsform, in welcher die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit verwirklicht ist, und zwar die Gleichheit nicht nur vor dem Gesetz, sondern so viel wie möglich auch im Leben.“

„Der Zweck und das Ziel des Vereins“, sagt der §. 2, „geht deshalb dahin, zur Verwirklichung der demokratischen Republik in unserem Vaterlande nach Kräften beizutragen.“

Als Mittel zu diesem Zweck wird der Verein nach §. 3 in seinem Sinne Propaganda machen, d. h. er wird:

- a) Auf die hiesige Studentenschaft (und namentlich auf die hiesige allgemeine Studentenverbindung) Einfluß zu gewinnen trachten, und aus derselben sich so viel als möglich zu ergänzen suchen,
- b) in dem Volke überhaupt die Grundsätze, welche er vertritt, zu verbreiten und zu befestigen sich bemühen.

Es folgt sodann deren nähere Beschreibung in den §§. 4 und 5, welche besagen:

„§. 4.

„Die Mittel, welche der Verein zur Verwirklichung seiner Zwecke anwendet, sind vorzüglich folgende:

- a) Die Presse: Der Verein wird, sobald die Anzahl seiner Mitglieder und seine Mittel es erlauben, ein besonderes Blatt gründen, in welchem die wichtigsten Ereignisse des Tages von seinem Standpunkte aus besprochen werden, und durch welches überhaupt zur Aufklärung des Volkes, so wie zur Verbreitung der demokratischen Grundsätze beigetragen wird. Bis zur Gründung dieses Blattes benützt der Verein andere demokratische Zeitungen, Flugschriften u., welche er in dem Volke verbreitet.
- b) Die mündliche Ueberzeugung, d. h. der Verein wird sowohl in Heidelberg, als in der Umgegend, in Volksversammlungen, welche entweder von ihm oder sonstwie berufen sind, zum Siege seiner Grundsätze beizutragen suchen.
- c) Der Verein wird, so viel als möglich, die Errichtung demokratischer Vereine an andern Orten, namentlich auf dem Lande, zu bewirken streben.“

„§. 5.

„Der Verein, um seine Zwecke so vollständig als möglich zu erreichen, sucht in Verbindung zu treten:

- 1) mit den hier bestehenden demokratischen Vereinen;
- 2) mit dem Centraiauschuß sämtlicher demokratischer Vereine Deutschlands.“

Nachdem der Verein in §. 6 noch die Bildung von Volksrednern, beim Mangel an praktischen Gegenständen nöthigenfalls durch Vorträge über wichtige Fragen der Gegenwart nach eigener Wahl angeordnet, und Finanzplan und öffentliches Verfahren festgesetzt, folgt im §. 10 die Bestimmung:

„Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung, sich, so weit es ihm physisch möglich ist, in den Waffen zu üben.“



Im §. 11 folgt die Geschäftsordnung und im §. 12 die Anordnung, daß die Statuten auf Verlangen einer Anzahl von 5 Mitgliedern einer Revision unterworfen werden können.

Meine Herren! Auch bei der freiesten Ausdehnung des Vereinsrechts kann der Staat, nach der Ansicht Ihrer Commission, nicht zugeben, daß er in seinen letzten Grundlagen, in seinem bestehenden rechtlichen Wesen angegriffen werde, eine Forderung, die in dem Prinzip der Selbstvertheidigung liegt. Indem unser Staat nicht bloß in einem Territorium, nicht bloß in den Bewohnern dieses Territoriums besteht, sondern auch zu seinem Daseyn, zu seinem staatlichen Bewußtseyn gewisser rechtlicher Formen bedarf, und indem diese rechtlichen Formen in der constitutionellen Monarchie gegeben sind, so bildet die constitutionelle Monarchie die äußerste Grenze, innerhalb welcher an sich ein gesetzliches Vereinsrecht zugestanden seyn kann. Jeder Verein, der schlechthin darauf zielt, die constitutionelle Monarchie zu vernichten, vernichtet das Wesen des bei uns rechtlich und factisch bestehenden Staats. Es handelt sich hier nicht um Ansichten einer Person, auch nicht um Ansichten, die in geselligen Kreisen ausgesprochen werden, sondern um das Vereinsrecht, um das Recht, einen Verein zu gründen, der in öffentlicher Wirksamkeit und in Gemeinschaft mit andern seinen Zweck verfolgt, seinen Zweck, der nach dem, was ich vorgelesen habe, auf Verwirklichung der demokratischen Republik, unter welcher angeblich die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit allein möglich seyn soll, auf die Verwirklichung der Gleichheit nicht bloß im Gesetz, sondern so viel möglich auch im Leben, einer socialen Gleichheit, gehen soll. Ich sage, wenn auch das Gesetz von 1833 nicht die Bestimmung enthalten hätte, daß die Staatsregierung ermächtigt sey, Vereine zu verbieten, die dem Wesen des Staats oder der Staatsform, die bei ihr rechtliche Geltung hat, geradezu widersprechen, so würde dieß aus der Natur der Sache, aus dem Recht der Selbstvertheidigung folgen. Es wird Niemand, der ein deutsches Herz hat, bestreiten, daß, wenn sich Vereine bilden würden, um Theile Deutschlands und deutsche Brüder an Frankreich oder andere Staaten zu verkaufen, diese Vereine nicht nur der Auflösung werth wären, sondern aufgelöst werden müßten im Interesse Deutschlands; es wird Niemand bestreiten, daß, wenn in der Schweiz Jemand die constitutionelle Monarchie für die zweckmäßigste Staatsform hielte, die Schweizer Regierungen schlechthin und überall solche Vereine verbieten würden. Sie würden wahrscheinlich gegen solche Vereine noch strenger einschreiten, denn wenn die Republik einen Vorzug hat, so besteht er darin, daß eine größere Strenge in ihren Gesetzen und deren Vollzug liegt. Man darf sich aber auch nicht täuschen, daß ein Verein, der die demokratische Republik in dem Sinne, wie hier ausgesprochen ist, zum Grundsatz hat, auf gesetzlichem Wege zu seinem Ziele gelangen könne, man müßte sich Utopien hingeben, die meines Wissens in der ganzen Geschichte nirgends verwirklicht wurden. Die Umwälzung einer Staatsordnung ist nur möglich im Wege einer zwingenden Gewalt. Ich vermag auch wirklich nicht einzusehen, wie das Statut des Vereins den §. 10 aufnehmen konnte, wenn man klar war, daß nur gesetzliche Wege zur Verwirklichung der Vereinszwecke dienen. Dieser §. 10 sagt, wie ich vorgelesen habe, daß jedes Mitglied die Verpflichtung übernehme, sich, so weit es ihm physisch möglich sey, in den Waffen zu üben.

Meine Herren! Ihre Commission und ich sind weit entfernt, den Studenten irgendwie das Recht der Uebung in den Waffen verkümmern zu wollen; allein was die Bestimmung der Uebung in den Waffen mit dem demokratischen Verein gemein hat, der nur mit gesetzlichen Mitteln kämpfen will, vermag ich nicht einzusehen. Entweder ist diese Bestimmung vollkommen unnütz, oder da dieß nicht zu vermuthen, so kommt die zweite Folge: sie hat irgend einen geheimen Zweck, der mir nahe zu liegen scheint. In der Petition, die ich Ihnen vorgelesen habe, sind mehrere irrige Voraussetzungen enthalten. Es besteht nach dem Gesetz von 1833 und nach der Natur der Sache, wenn überhaupt ein Verbot der Vereine rechtlich zulässig ist, keineswegs die Nothwendigkeit, daß solche Vereine bereits Handlungen begangen haben müssen, die Verbrechen enthalten, sondern die bloße gegründete Befürchtung, daß kraft der Zwecke, die der Verein sich vorgesetzt hat, und kraft der Mittel, die er zur Verwirklichung seiner Zwecke offenkundig oder geheim anwendet, die bloße Befürchtung,



daß kraft dieser Mittel verbrecherische Handlungen wahrscheinlich sind, genügt, um den Verein zu verbieten. Sind solche Handlungen schon vorgekommen, dann handelt es sich nicht mehr um das Verbot eines Vereins; sondern dann hat der Verein nur noch die Bedeutung des Beweises, daß die Mitglieder in einem Complot gestanden haben; es kann daher von einer Vorgerichtstellung eines Vereins vor seinem Verbote nicht die Rede seyn. Das Verbot des Vereins ist das mildeste Mittel, es ist von keinem Nachtheil begleitet, als der Erklärung, dieser Verein wird im Interesse des Staats nicht als zulässig erachtet, und es wird, nachdem dieses Verbot öffentlich verkündet worden ist, Derjenige, der an dem Verein Theil nimmt, schon aus dem einzigen Grunde, weil er Theil genommen hat, zur Strafe gezogen.

Es ist dabei in der Petition namentlich hervorgehoben worden, daß die Studenten in dieser Angelegenheit schlimmer behandelt worden seyen, als die Mitglieder der übrigen demokratischen Vereine; es wird hervorgehoben, daß dieser von Studenten gegründete demokratische Verein der einzige sey, der seither dem Verbot unterworfen worden ist. Ich weiß allerdings, daß noch andere demokratische Vereine existiren, allein die Statuten derselben sind mir nicht bekannt; es ist mir nicht bekannt, ob sie schlechthin die demokratische Republik, ob sie insbesondere auch noch die social-demokratische Republik, vielleicht die communistisch-demokratische Republik beabsichtigen. Denn das wird Niemand behaupten wollen, daß das Wort „demokratischer Verein“ gleiche Bedeutung mit „republikanischer Verein“ habe. Mir ist nicht bekannt, daß die Demokratie allein in der Republik verwirklicht werden kann; ich kann mir recht gut denken, ja, ich gestehe Ihnen, daß ich zu Denjenigen gehöre, welche dieses Problem wollen lösen helfen, daß auch in der constitutionellen Monarchie die Demokratie, die größtmögliche Volksthümlichkeit, die größtmögliche Theilnahme des Volks an der Regierung, die größtmögliche Freiheit desselben, die größtmögliche Einfachheit der Staatsverwaltung vollständig zu verwirklichen ist. Es hat auch der Name der Republik noch nie etwas mit der Demokratie gemein gehabt. Es hat schon gegeben und gibt noch Monarchien, die sich der Demokratie nähern, und Republiken, die sich der Aristokratie nähern, die die Aristokratie sogar in unendlich viel höherem Maße an sich getragen haben, als sie viele Monarchien, namentlich der neueren Zeit, an sich tragen. Der bloße Name der demokratischen Vereine kann also Niemand berechtigen, anzunehmen, daß sie Grundsätze huldigen, welche mit der Existenz des Staats, mit seinem Recht, seine Existenz zu wahren, nicht vereinbar sind, sondern diese Grundsätze können bloß geschöpft werden aus Demjenigen, was sich ein Verein zu seinem Zweck erwählt hat. Wie in der Erklärung der Regierung steht, so findet sich noch von keinem andern demokratischen Verein ein solches offenes Programm vor, wie das des Heidelberger Vereins; es war also von den andern demokratischen Vereinen kraft ihres öffentlichen Auftretens noch kein Grund vorhanden, zu glauben, daß sie die Republik zu ihrem Endzweck sich gesetzt haben. Der Heidelberger Verein ist eben derjenige, dessen Statut hier klar vorliegt, wornach er auch beurtheilt werden muß.

Auch in anderer Beziehung haben die Petenten nicht Recht. Das Gesetz von 1833 und die Grundsätze, welche auf den demokratischen Studentenverein angewendet worden sind, sind nicht zum ersten Male dieses Jahr seit den Märztagen gegen Vereine angewendet worden. In dem Regierungsblatt vom 4. Mai d. J., Nr. XXXI, ist eine Bekanntmachung erschienen, welche die Volksausschüsse in gleicher Weise verbietet. Diese Bekanntmachung schließt in ähnlicher Weise mit Berufung auf das Gesetz von 1833 mit den Worten:

„Sind nun auch nicht alle einzelnen Mitglieder dieser Volksausschüsse oder Vereine in dieser verbrecherischen Richtung begriffen, so hat sich immerhin diese gegliederte Einrichtung an sich als unvereinbar mit der Staatsordnung und als die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdend dargestellt, weshalb Wir die oben bezeichneten Volksausschüsse nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Oct. 1833 hiermit für aufgelöst erklären und ihr Fortbestehen verbieten.“

Diese Verfügung, die nun bereits seit zwei Monaten besteht, ist noch keiner Anfechtung unterworfen worden, obwohl die Volksausschüsse damals keineswegs schlechthin zu ihrem Endzweck sich gesetzt hatten, daß die republikanische Regierungsform und die sociale Republik verwirklicht werden soll.



In den Entscheidungsgründen, die das Ministerium des Innern zunächst in seinem Verbot gab, ist allerdings noch angeführt, daß der Verein nicht nur als der Staatsordnung zuwider aufgelöst werde, sondern daß er auch, vom Standpunkt der Disciplin betrachtet, die Studenten von ihrem Beruf abziehe. Ich glaube, daß die Regierung dabei auf diesen Entscheidungsgrund keineswegs ein höheres Gewicht legte, sondern daß der wahrhaft gültige bloß derjenige war, daß sie den Verein als unvereinbar mit der Staatsordnung hielt, denn ich glaube, daß wir mit Recht auch für die Universitäten das unbeschränkteste Vereinsrecht in Anspruch nehmen können.

Nach diesen Bemerkungen, meine Herren, werden Sie, wenn Sie auch mit mir wünschen müssen, daß der Mißstand, daß eine bedeutende Anzahl der Heidelberger Studenten die Universität verlassen hat, beseitigt werde, ich sage, wenn Sie auch mit mir wünschen müssen, daß eine Ausgleichung möglich seyn und die Rückkehr der Weggezogenen vermittelt werden möge, werden Sie doch beistimmen, wenn Ihnen die Commission den Antrag auf Tagesordnung stellt.



